



Brüssel, den 30. Oktober 2019  
(OR. en)

13351/19

SPORT 83  
JEUN 113  
SOC 699  
EMPL 531  
SUSTDEV 145  
SAN 439

## VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten  
Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Schutz des  
Kindeswohls im Sport  
– Annahme

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den eingangs genannten Entwurf von Schlussfolgerungen, den die Gruppe „Sport“ in ihrer Sitzung vom 22. Oktober 2019 gebilligt hat.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, das in der Gruppe „Sport“ erzielte Einvernehmen über den Text in der Anlage zu bestätigen und ihn dem Rat (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) im Hinblick auf dessen Tagung am 21./22. November 2019 zur Annahme und anschließenden Veröffentlichung im Amtsblatt der EU vorzulegen.

## **Schutz des Kindeswohls im Sport**

### **– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten –**

DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER  
MITGLIEDSTAATEN –

*IN ANERKENNUNG DES FOLGENDEN:*

1. Der Schutz des Kindeswohls im Sport ist Grundvoraussetzung dafür, dass Kinder Sport als Hobby ausüben und sich als Sportlerinnen und Sportler entwickeln können. Zudem sollte eine aktive Lebensweise von Kindesalter an praktiziert werden. In jungen Jahren Sport zu treiben kann langfristig zur Gesundheit, dem Wohlergehen, der Arbeitsfähigkeit und der sozialen Inklusion der Bürgerinnen und Bürger wie auch zur Entwicklung von Fähigkeiten, Kompetenzen und Kenntnissen, einschließlich der aktiven Bürgerschaft, beitragen.
2. Artikel 19 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bildet die Grundlage für den rechtlichen Rahmen zum Schutz des Kindeswohls.<sup>1</sup> Darüber hinaus wird in der EU-Charta der Grundrechte der Anspruch von Kindern auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind, anerkannt. Nach Artikel 165 AEUV ist der Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Sportlerinnen und Sportler, insbesondere der jüngeren Sportlerinnen und Sportler, eine Möglichkeit, die europäische Dimension des Sports zu entwickeln, und damit ein spezifisches Ziel der Tätigkeit der Union auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Schutz des Kindeswohls im Sport ist im weiteren Sinne als der Schutz aller Kinder vor Schaden, Misshandlung, Gewaltanwendung, Ausbeutung und Vernachlässigung aufzufassen. Dazu gehört eine Reihe von Maßnahmen, die dazu beitragen, dass alle Kinder die Teilnahme am Sport als positiv erleben.

---

<sup>1</sup> „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“

4. Die Mitgliedstaaten haben erkannt, dass eine sichere Umgebung eine Grundvoraussetzung für mehr körperliche Betätigung von Kindern ist, und haben in den letzten Jahren mehrere konkrete Maßnahmen ergriffen, um sportliche Aktivitäten für Kinder sicherer zu gestalten, etwa verbesserte Rechtsvorschriften und die Einrichtung gezielter Projekte.
5. Auf Unionsebene haben die Mitgliedstaaten bewährte Verfahren ausgetauscht, und zahlreiche Projekte wurden im Rahmen der Programme „Erasmus+“ sowie „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ finanziert. Doch sollten die Tätigkeiten und Bemühungen in diesem Zusammenhang noch weiter verstärkt werden –

*SIND FOLGENDER AUFFASSUNG:*

6. Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin eine Schlüsselrolle bei der Entwicklung politischer Strategien einnehmen und für einen geeigneten gesetzlichen und politischen Rahmen für den Schutz des Kindeswohls, einschließlich auf dem Gebiet des Sports, sorgen.
7. Um auf diesem Gebiet nachhaltige Ergebnisse zu erzielen, ist eine enge Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf allen Ebenen erforderlich. Durch das Programm Erasmus+ und weitere Finanzierungsinstrumente der Union können zusätzliche Mittel zur Unterstützung von Projekten und anderen Initiativen zum Schutz des Kindeswohls im Sport zur Verfügung gestellt werden.
8. Für die Entwicklung von Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls im Sport ist die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Sektoren erforderlich, etwa den Sektoren Bildung, Gesundheit, soziale Dienste, Justiz, Strafverfolgung und Jugend. Ebenso ist das Engagement zahlreicher Akteure erforderlich, etwa von Schulen, Sportorganisationen und -vereinen, Familien, Ärzten, Trainern, Lehrern, Sportfunktionären und verwandten Berufsgruppen.
9. Die von internationalen Organisationen erstellten politischen Leitlinien zur Feststellung, Vorbeugung und Bekämpfung von Problemen im Zusammenhang mit dem Schutz des Kindeswohls im Sport sollten wirksamer verbreitet, umgesetzt und überwacht werden;<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Z. B. die „International Safeguards for Children in Sport“ (internationale Schutzvorkehrungen für Kinder im Sport) von UNICEF (2016), die „International Alliance for Youth Sports’ Child Protection Recommendations“ (Empfehlungen der internationalen Allianz für Jugendsport zum Schutz von Kindern), die Initiative „Start to Talk“ des Europarats und der „Safeguarding Athletes from Harassment and Abuse in Sport Framework“ (Rahmen für den Schutz von Athleten vor Belästigung und Missbrauch im Sport) des IOK.

*ERSUCHEN DIE MITGLIEDSTAATEN, IM EINKLANG MIT DEM SUBSIDIARITÄTS-  
PRINZIP UND AUF DEN GEEIGNETEN EBENEN*

10. einen geeigneten rechtlichen und politischen Rahmen, einschließlich positiver vorbeugender Maßnahmen sowie gegebenenfalls Sanktionsverfahren, zu gewährleisten, mit dem die Entwicklung ganzheitlicher praktischer Maßnahmen zum Umgang mit dem Schutz des Kindeswohls im Sport unterstützt werden kann;
11. die Einführung und Verstärkung von Sensibilisierungsmaßnahmen sowie von Erst- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung – etwa politische Richtlinien, pädagogische Werkzeuge, Verhaltenskodizes, Kampagnen und den Austausch von bewährten Verfahren und Erfahrungen – zu prüfen, die sich gezielt an Kinder, Familien, Sportorganisationen, Freiwillige, Trainer, Ausbilder, Lehrer und Jugendbetreuer, die mit Kindern im Sport arbeiten, richten, um körperlicher sowie emotionaler Gewaltanwendung und Missbrauch vorzubeugen;
12. mit Sportorganisationen bei der Entwicklung von Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls im Sport zusammenzuarbeiten, etwa von Bildungsprogrammen, Verhaltenskodizes, Überwachungsmaßnahmen sowie Leitlinien und Verfahren zur Verhinderung von Gewaltanwendung und Missbrauch, gegebenenfalls einschließlich systematischer Überprüfungen der Strafregister<sup>3</sup> von Angestellten und Freiwilligen im Sport, sowie zum Umgang mit Anschuldigungen, zur Durchführung geeigneter Folgemaßnahmen und zur Bereitstellung der erforderlichen Unterstützung für Kinder;
13. mögliche Maßnahmen bei der Gewährung öffentlicher Mittel auf Grundlage des Engagements von Organisationen für den Schutz des Kindeswohls im Sport zu prüfen;
14. Kommunikationskanäle für den Schutz von Kindern und Meldesysteme für Kinder, die Gewaltanwendung und/oder Missbrauch im Sport erleiden, oder Personen, die Zeugen davon werden, einzurichten und auf diese Kanäle und Systeme aufmerksam zu machen sowie die Wirksamkeit bereits bestehender Kanäle und Systeme zu optimieren. Diese Kanäle und Systeme können Telefon-Hotlines, Chats oder Websites umfassen;

---

<sup>3</sup> Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie, insbesondere Artikel 10.

*ERSUCHEN DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION, IM RAHMEN IHRER JEWEILIGEN ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHE*

15. soweit möglich im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union und nationalen Rechtsvorschriften Daten über Gewaltanwendung gegen und Missbrauch von Kindern zu erheben und auszutauschen und die Nutzung von Überwachungswerkzeugen zu fördern, mit denen das Vorkommen aller Arten von potenziellen Bedrohungen des Schutzes des Kindeswohls im Sport abgeschätzt werden soll, sowie die wirksame Umsetzung der einschlägigen Strategien und Verfahren zu überwachen;
16. Untersuchungen und Veröffentlichungen zum Schutz des Kindeswohls im Sport zu unterstützen, zu fördern und zu verbreiten;
17. den Austausch bewährter Verfahren, insbesondere durch Sportorganisationen und nationale Behörden, zu Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls einschließlich vorbeugender Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch, zur Förderung eines toleranten und respektvollen Verhaltens im Sport sowie zu Anti-Mobbing-Maßnahmen zu fördern;
18. die Zusammenarbeit mit internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen wie etwa dem Europarat und UNICEF zu unterstützen;

*ERSUCHEN DIE SPORTBEWEGUNG,*

19. – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten – sicherzustellen, dass Kinder im Sport sicher sind und sich sicher fühlen sowie dass ihnen zugehört wird und sie gerecht und respektvoll behandelt werden, damit sie ein gesundes Selbstvertrauen aufbauen können;
20. gegebenenfalls sicherzustellen, dass in allen Wettbewerbsregelungen die Wachstumsphasen von Kindern und die Differenzierung nach Geschlechtern beachtet werden;
21. geeignete Schutzmaßnahmen einzuführen, um der Gefahr vorzubeugen, dass Kindern körperlicher oder emotionaler Schaden zugefügt wird;

22. Ausbildungsinhalte sowie klare Leitlinien und Regelungen auszuarbeiten, um dafür zu sorgen, dass Sportorganisationen effektiv mit Fragen des Schutzes des Kindeswohls umgehen, und Maßnahmen wie etwa die Ernennung einer unabhängigen, zur Vertraulichkeit verpflichteten Ombudsperson als Anlaufstelle für Kinder, die Gewaltanwendung und/oder Missbrauch im Sport erleiden, zu ergreifen;
  23. gegebenenfalls gemäß den einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen Hintergrundprüfungen für Angestellte und Freiwillige im Sport, die mit Kindern arbeiten, einzuführen, auch in Fällen grenzüberschreitender Mobilität;
  24. insbesondere zur Unterstützung von Opfern im Kindesalter mit den für Kinderschutz zuständigen Strafverfolgungsbehörden, Agenturen und Organisationen zusammenzuarbeiten.
-

**A. Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Schlussfolgerungen des Rates gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Schutz des Kindeswohls im Sport“ bedeutet, alle Kinder vor körperlichem und emotionalem Schaden, Misshandlung, Gewaltausübung, Ausbeutung und Vernachlässigung zu schützen. Dazu gehören sowohl der Kinderschutz als auch die Förderung des Wohlergehens von Kindern.
2. „Kinderschutz“ bezeichnet den Schutz einer Person, in Bezug auf die eine Gefahr von Misshandlung, Gewaltausübung, Ausbeutung oder Vernachlässigung festgestellt wurde.

**B. Bezugsdokumente**

Bei der Annahme dieser Schlussfolgerungen verweist der Rat insbesondere auf die folgenden Dokumente:

Europäische Union

1. Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz
2. Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie
3. Weißbuch Sport (2007)
4. Schlussfolgerungen des Rates zur Unterstützung gesundheitsfördernder körperlicher Aktivität (2012/C 393/07)
5. Empfehlung des Rates zur sektorübergreifenden Unterstützung gesundheitsfördernder körperlicher Aktivität (2013/C 354/01)
6. Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung der motorischen Fähigkeiten sowie der körperlichen und sportlichen Aktivitäten von Kindern (2015/C 417/09)

7. Empfehlungen der Expertengruppe zum Schutz junger Athleten und zum Schutz von Kinderrechten im Sport
8. „Safeguarding Children in Sport: A mapping study by Ecorys and Thomas More University“
9. Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer
10. EU-Charta der Grundrechte, insbesondere Artikel 24
11. Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten

#### Vereinte Nationen

12. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (1989)
13. Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, insbesondere das Ziel 16.2 zum Thema Gewalt gegen Kinder
14. „International Charter of Physical Education, Physical Activity and Sport“ – Unesco SHS/2015/PI/H/14 REV,  
<https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000235409/PDF/235409eng.pdf.multi>
15. Aktionsplan von Kazan – Internationale Konferenz der Minister und Hohen Beamten für Leibeserziehung und Sport (6. MINEPS) (Kazan, Russische Föderation, 2017) – Unesco SHS/2017/PI/H/14 REV

#### Europarat

16. Empfehlung CM/Rec(2010)9 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum überarbeiteten Kodex für Sportethik
17. Empfehlung CM/Rec(2012)10 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum Schutz von Sportlern im Kindesalter und junger Sportler vor mit Migration verbundenen Gefahren

18. Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, SEV-Nr. 201
  19. Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, SEV-Nr. 126
  20. Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, SEV-Nr. 197, Warschau, 16.5.2005, S. 1-21
  21. Europäische Sozialcharta, SEV-Nr. 35, (revidiert) SEV-Nr. 163
-